



Wie lässt sich sexualisierte Gewalt im Jugendverband verhindern?

Eine Handreichung zur Sensibilisierung für Fachkräfte, Vorstände und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Impressum

Herausgeber:

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Redaktion:

Stefanie Reibling &
Tina Hogk-Predatsch

Gestaltung:

Studio Tinnef

Titelbild:

iStock

Illustration

Täter*innenweg: Rosa Linke
www.rosalinke.de

Diese Illustration wurde im
Kooperationsprojekt „Berufung
Jugendarbeit“ des KJRS e.V. und
des AGJF Sachsen e.V. entwickelt.

Begleitwebsite

Auf der Website www.kindeswohl-sachsen.de findet ihr viele weitere
Informationen und Tips für die Praxis
rund um die Themen Kinderschutz &
Strukturelle Prävention.



Diese Broschüre wird mitfinanziert mit
Steuermitteln auf Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen
Haushaltes.

Vorwort

Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen und sie vor Gewalt zu schützen ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher widmen wir uns einem äußerst sensiblen Thema: sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Institutionen. Dabei liegt unser Fokus als Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (KJRS) auf den Arbeitsfeldern der Jugendverbandsarbeit nach §12 SGB VIII und Jugendarbeit nach §11 SGB VIII.

Unser Ziel ist es, ein Bewusstsein für die verschiedenen Facetten sexualisierter Gewalt zu schaffen und präventive Maßnahmen zu fördern, die Kinder und Jugendliche schützen.

Wir hoffen, dass diese Broschüre nicht nur als Informationsquelle dient, sondern auch als Anstoß für wichtige Gespräche und Maßnahmen, die dazu beitragen, ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle im Jugendverband (Verband) zu schaffen. Gemeinsam können wir dazu beitragen, sexualisierte Gewalt zu erkennen, zu verhindern und den Betroffenen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

Obwohl der Schwerpunkt dieser Broschüre auf Kindern und Jugendlichen liegt, können die Informationen und Ansätze auch auf die Erfahrungen und Bedürfnisse junger erwachsener Menschen im Verband übertragen werden.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Unter sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen verstehen wir im Sinne dieser Broschüre jegliche sexuelle Handlung¹, die an, mit oder im Beisein von Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissenschaftlich zustimmen können.

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist immer ein Machtmissbrauch, denn Täter*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten von Kindern und Jugendlichen zu befriedigen.²

Sexualisierte Gewalt kommt in vielfältigen Formen und Abstufungen vor. Viele Handlungen sind sexualisierte Gewalt. Nicht alle dieser sexuellen Handlungen sind nach dem Sexualstrafrecht strafbar und somit nicht verboten, die betroffenen Kinder und Jugendlichen können darunter jedoch sehr leiden. Sie beginnt mit allen Verhaltensweisen, die die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen überschreiten. Diese Grenzen sind subjektiv, also individuell von den Kindern und Jugendlichen selbst festgelegt.

Sexualisierte Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig.³ Sie kann Menschen jeden Alters und jeden Geschlechts treffen. Täter*innen sind nicht auf eine bestimmte Altersgruppe beschränkt und schon im Kindesalter kommt es zu sexuell grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten durch andere Kinder und Jugendliche.

Sexualisierte Gewalt kann sowohl mit Körperkontakt, wie etwa in Form von körperlichen Übergriffen, als auch ohne Körperkontakt, wie durch verbale sexuelle Belästigung, auftreten. Sie findet in digitalen Welten, beispielsweise in sozialen Medien durch das Versenden von unangemessenen Nachrichten, als auch offline, etwa in öffentlichen Räumen, statt.

Oft geht sexualisierte Gewalt mit anderen Gewaltformen einher, etwa mit psychischer oder körperlicher Gewalt.

→ *Quelle: Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch*

1 Sexuelle Handlungen ist jede Art von Handlung, die eine sexuelle oder geschlechtliche Komponente hat.

2 Sexualisierte Gewalt wird von den Täter*innen als Mittel der Demütigung und Machtdemonstration sowie zur Anregung ihrer eigenen Sexualität genutzt. Dies geschieht meist unter Geheimhaltungsdruck.

3 Von sexualisierter Gewalt sind alle Geschlechter betroffen. Statistisch gesehen sind Mädchen und Frauen häufig von sexualisierter Gewalt betroffen, wohingegen Jungen und Männer deutlich häufiger zum Täter werden.

4 Beispiele: unangemessene Kosenamen, ein versehentliches Streifen mit der Brust am Oberarm des Anderen oder bestimmte Witze/Kommentare können bei Aufzeigen der Grenzen entschuldigt werden.

5 Beispiele: Eine bereits aufgezeigte Grenze wird immer wieder übergangen, Flirtversuche mit Kindern durch Gruppenleiter*innen, fixiertes Starren auf die Genitalien der Kinder beim Duschen.

6 Wichtige Informationen über strafrechtlich relevante Formen im Kontext der Jugend(verbands)arbeit findet ihr auf Seite 9.

Differenzierungen von Handlungen sexualisierter Gewalt

Für eine Sensibilisierung des Verbandes, seinen Untergliederungen und Gruppen ist es von hoher Bedeutung jede Form sexualisierter Gewalt anzuerkennen und zu unterbinden. Im Fachdiskurs werden drei Differenzierungen von sexualisierter Gewalt unterschieden, die wir wie folgt beschreiben: Sexuell grenzverletzendes Verhalten, sexuell übergriffiges Verhalten und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten zeichnet sich durch Unsicherheiten, Unwissen und Unklarheiten aus. Es zeigt sich ein Verhalten, welches die persönlichen Grenzen einer anderen Person ohne Absicht überschreitet. Sie sind im Alltag nicht immer vermeidbar.⁴

Sexuell übergriffiges Verhalten erkennt man dadurch, dass es eine sexuelle und/oder machtintendierte Konnotation hat. Im Gegensatz zu unbewussten Grenzverletzungen, ist das Verhalten bewusst grenzverletzend und missachtet Schamgrenzen.⁵

Strafrechtlich relevante Formen finden sich im Strafgesetzbuch im 13. Abschnitt unter der Bezeichnung „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ wieder. Diese sind geplante, absichtsvolle Taten, die sexuell konnotiert und machtintendiert sind.⁶

Die Übergänge aller Formen ineinander sind fließend und lassen sich vor allem durch die Personenkonstellationen sowie ihre Häufigkeit und Massivität differenzieren.

→ *Quelle: Ursula Enders (Hg.) „Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Missbrauch in Institutionen. sowie „inmedio“ Institut für Mediation. Beratung. Entwicklung*

Anzeichen zur Erkennung von sexualisierter Gewalt

Ob Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist in den meisten Fällen schwer zu erkennen, besonders wenn die Betroffenen sich nicht trauen, darüber zu sprechen. Es gibt eindeutige und weniger eindeutige Anzeichen für sexualisierte Gewalt.

Viele dieser Anzeichen können auch auf andere Formen von **Kindeswohlgefährdungen** hinweisen.

→ Mehr Informationen zum Thema Kindeswohlgefährdungen erhältst du in unserer Broschüre „Ist das Kindeswohl gefährdet? Link: psg.kjrs.de/o1



Wenn du nach Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt suchst, um mögliche Anzeichen zu erkennen sind einige der wichtigsten:

Verhaltensänderungen

- Zunahme von Angst z.B. gegenüber bestimmten Personen
- Erhöhtes Bedürfnis nach Sicherheit z.B. durch Eltern
- Vermeidung von Aktivitäten, die früher Spaß gemacht haben
- Rückzug und Isolation vom sozialen Umfeld, z.B. Fernbleiben von der Gruppenstunde
- Aggression, Wutausbrüche und Reizbarkeit
- Zurückfallen in kindliches Verhalten, z.B. Einnässen
- Massiver Alkohol- oder Drogenkonsum, Internetkonsum

Körperliche Anzeichen

- Ungewöhnliche Verletzungen, insbesondere an den Genitalien, im Bereich der Brust oder an den Oberschenkeln
- Blutungen oder Entzündungen im Genitalbereich
- wiederholte Schmerzen, z.B. beim Urinieren
- sexuell übertragbare Krankheiten und Infektionen, die in einem bestimmten Alter oder bei einem bestimmten Verhalten nicht erklärbar sind
- starke Gewichtszu- oder abnahme
- auffällige Körperhygiene, übertrieben häufiges oder seltenes/ausbleibendes Waschen



Psychische und emotionale Anzeichen

- traumatische Erinnerungen oder Flashbacks kommen z.B. in der Präventionsarbeit auf
- Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung, wie Alpträume, Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme, Schreckhaftigkeit zeigen sich
- selbstverletzendes Verhalten oder Suizidgedanken
- Schwierigkeiten, gesunde Bindungen einzugehen oder Vertrauen zu anderen Menschen zu entwickeln (Bindungsprobleme)

Äußere Veränderungen im sozialen Umfeld & unangemessene Beziehungen

- Veränderung im sozialen Kreis, z.B. neuer Freundeskreis, um Kontakt zu bestimmten Personen zu vermeiden
- erhöhte Geheimniskrämerei
- Veränderung im Verhalten zu Autoritätspersonen, z.B. kein Vertrauen mehr zu früheren Bezugspersonen
- unangemessener (sexueller) Kontakt zu älteren Personen
- problematische Internetkontakte

Hypersexualisierung & verändertes Verhältnis zu Sexualität

- unangemessene sexuelle Bemerkungen
- altersunangemessene Fragen zu Sexualität
- manipulative, sexualisierte Handlungen, z.B. Versuche, andere Kinder in altersunangemessene sexuelle Handlungen zu verwickeln
- Nachahmung von erwachsenen Sexualpraktiken
- Vermeidung sexueller Themen: manche Betroffene vermeiden das Thema Sexualität ganz oder zeigen starke Abwehrreaktionen, wenn es zur Sprache kommt

Verändertes Schulleistungs- oder Arbeitsverhalten

- plötzliche Leistungsabfälle in der Schule oder Ausbildung
- übermäßige Verantwortungsübernahme oder Zeigen übermäßiger Reife, um innere Konflikte zu kompensieren

Bitte beachte:

Es gibt nur wenige Anzeichen, die ziemlich sicher auf sexualisierte Gewalt schließen lassen: Unterleibsverletzungen, Bisswunden im Genitalbereich und/oder eine Aussage des jungen Menschen. Diese deutlichen Hinweise kommen allerdings sehr selten vor.

Körperliche Anzeichen sind nicht immer sofort sichtbar. Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt sind oft auch psychischer Natur und lassen sich nicht immer leicht erkennen.

Verhalten kann variieren. Jede Person reagiert unterschiedlich auf erlebte Gewalt und nicht alle der oben genannten Anzeichen müssen zutreffen, um von einem Fall sexualisierter Gewalt auszugehen.

Es ist wichtig, ernst zu nehmen. Wenn du vermutest, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist, solltest du dein Vorgehen vorsichtig und respektvoll angehen und gegebenenfalls professionelle Hilfe einbeziehen.

Sexualstrafrecht

Der Gegenstand des Sexualstrafrechts ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Das Ziel ist, dass Menschen selbstbestimmt über ihre Sexualität entscheiden.

Das Sexualstrafrecht legt fest, unter welchen Umständen¹ sexuelle Handlungen verboten sind:

- fehlende Einwilligung und/oder Einsatz von Zwang und Gewalt, z.B. Vergewaltigung, sex. Nötigung
- Unfähigkeit zur Zustimmung, Ausnutzung einer hilflosen Lage, z.B. wenn das Opfer bewusstlos oder ein Kind ist
- Missbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen, z.B. Machtposition durch eine Lehrkraft oder Arbeitgeber*innen

„Sexuelle Handlungen“ im deutschen Strafrecht beziehen sich auf Handlungen, die eine sexuelle Komponente haben oder darauf abzielen, sexuelle Erregung oder Befriedigung zu erreichen. Gleichzeitig bedarf es einer gewissen Erheblichkeit bzw. Schwere der Handlung.²

Im Folgenden haben wir zentrale Informationen für die Arbeit von Jugendgruppenleiter*innen zusammengestellt.

¹ Die genaue Bewertung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, einschließlich der Schwere der Handlung und des Vorliegens von Einverständnis oder Zwang. Die Bewertung ist von der Auslegung durch Gerichte abhängig und wird in verschiedenen Fällen unterschiedlich interpretiert.

² Dazu zählen u.a.

- körperliche Berührungen z.B. der Genitalien, der Brust oder des Gesäßes
- Penetration: z.B. Vaginal-, Anal- oder oralen Geschlechtsverkehr
- Aktivitäten, die auf sexuelle Erregung abzielen, z.B. Geschlechtsverkehr vor Kindern, Konsum von Missbrauchsdarstellungen, Exhibitionismus

Nicht gemeint sind freundliche oder liebevolle Gesten, wie Umarmungen, ein Gute-Nacht-Kuss, Kuscheln.

Schutzaltersgrenzen von Kindern und Jugendlichen: Wer darf mit wem?

Ein wichtiger Teil des Sexualstrafgesetzes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt³. Das Gesetz verbietet die Sexualität von Kindern und Jugendlichen nicht, sondern zielt darauf ab, dass sich junge Menschen gesund und frei darin entwickeln können.

aus der Sicht von Kindern (bis 14 Jahre):

Kinder dürfen gegenseitig ihren Körper entdecken. Man nennt das Körpererkundungsspiele bzw. „Doktorspiele“. Es gibt dafür keine festen Regeln im Gesetz und damit sind sie auch nicht verboten. Kinder sind nicht strafmündig, weil sie noch nicht für ihr Handeln nach dem Strafgesetzbuch verantwortlich sind. Sie können jedoch als Beschuldigte erfasst werden, die Polizei kann erzieherische Gespräche führen und das Jugendamt kann informiert werden.

aus der Sicht von Jugendlichen (ab 14 Jahren):

Jugendliche dürfen selbst über die eigene Sexualität entscheiden. Wer jedoch ab 14 Jahren gegen das Gesetz verstößt, kann bestraft werden.

Sexuelle Aktivitäten an, mit oder im Beisein von Kindern durch Jugendliche sind ebenfalls streng verboten. In Ausnahmefällen, wenn der Altersunterschied gering (zum Beispiel 13 und 14 Jahre) und auch der Entwicklungsstand gleich sind, beide einverstanden waren und das Kind nicht ausgenutzt wurde, kann ein Gericht von einer Strafe absehen (§176 ff. StGB).

aus der Sicht von Erwachsenen (ab 18 Jahren):

Sexuelle Handlungen von Erwachsenen an, mit oder im Beisein von Kindern sind höchst strafbar, weil Kinder keine Einwilligung zu diesen sexuellen Handlungen geben können (§176 ff. StGB). Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar, wenn eine Notlage ausgenutzt wird oder Geld bezahlt wird. Sexuelle Handlungen von Erwachsenen über 21 Jahren gegenüber Jugendlichen unter 16 Jahren können strafrechtlich verfolgt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die fehlende sexuelle Selbstbestimmung des jungen Menschen ausnutzt wird (§182 StGB).

³

Der strafrechtlich verwendete Begriff dafür ist sexueller Missbrauch.

§ 174 StGB - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

Aus pädagogischer Sicht haben sexuelle Interessen von Jugendgruppenleiter*innen in der Jugendarbeit grundsätzlich keinen Platz. Die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen stehen in einem besonderen Vertrauens- und Betreuungsverhältnis. Neben dieser pädagogischen Einschätzung regelt auch das Sexualstrafrecht diesen Bereich.

Die Gesetzgebung schützt Kinder und Jugendliche im Besonderen davor, dass Erwachsene Machtpositionen in Obhuts- und Abhängigkeitsverhältnissen ausnutzen können. Daher wird bestraft, wenn ein Machtverhältnis z.B. gegenüber einer minderjährigen Person ausgenutzt wird, z.B. durch Ausbilder*innen, Vorgesetzte, Lehrkräfte oder Eltern (§174 StGB).

Das Sexualstrafrecht schützt also Kinder und Jugendliche vor sexuellen Handlungen durch Personen, die u.a. in einer betreuenden Position zu ihnen stehen, wie es bei Jugendgruppenleiter*innen der Fall ist. Das bedeutet, dass selbst, wenn Jugendliche 17 Jahre alt sind und sexuellen Handlungen zustimmen, Jugendgruppenleiter*innen aufgrund ihres Status als Betreuer*innen ggf. strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können.

§ 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§180 StGB besagt, dass man sich durch Vermittlung, durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheiten von sexuellen Handlungen von Minderjährigen unter 16 Jahren strafbar macht.

Der Paragraph steht seit langem in der Kritik, weil er einer veralteten Sexualmoral folgt und Jugendgruppenleiter*innen für einvernehmliche und erlaubte sexuelle Kontakte unter Minderjährigen kriminalisiert. Hierzu gibt es zahlreiche verunsichernde Mythen zu gemischtgeschlechtlicher Unterbringung, sexueller Bildung oder der Bereitstellung von Verhütungsmitteln im Umgang mit dieser Regelung.

→ *Diesen Mythen gehen wir in unserer Handreichung „Schluss mit den Mythen um Liebe & Sexualität von Kindern und Jugendlichen“ auf den Grund und geben euch ein paar pädagogische Tips. Link: psg.kjrs.de/0z*



Sexualisierte Gewalt unter Einsatz von (digitalen) Medien

§ 184 StGB - Verbreitung pornographischer Inhalte stellt Regelungen zur Verbreitung, den Erwerb, den Besitz und die Herstellung von pornographischen Inhalten auf. In diesem Zusammenhang wurden viele Verbote geschaffen, um Kinder und Jugendliche vor solchen Inhalten zu schützen: Pornografie darf man per Gesetz erst ab 18 Jahren schauen. Minderjährigen darf keine Pornografie gezeigt oder zugänglich gemacht werden. Es ist auch verboten, dass Minderjährige sich untereinander pornografische Inhalte austauschen. Jugendgruppenleiter*innen müssen das unterbinden, wenn sie davon Kenntnis erlangen.

§ 184 b/c StGB stellt das Verbreiten, den Erwerb und den Besitz von kinder- und jugendpornografischen Inhalten unter Strafe. Diese Regelungen erhalten in der Jugend(verbands)arbeit eine immer größer werdende Bedeutung, da die digitale Lebenswelt einen hohen Stellenwert im Leben der Menschen hat. Sexualität unter Jugendlichen findet auch in den sozialen Medien statt. Beim so genannten Sexting erstellen und versenden Menschen einvernehmlich erotische Fotos oder Videos und versenden diese im digitalen Raum. Tun sie das einvernehmlich, ist das in der Regel unter Jugendlichen rechtlich unproblematisch. Verboten ist allerdings, wenn die Sexting-Inhalte an Dritte verschickt werden oder Kinder im Spiel sind.

→ Mehr Informationen im Umgang mit Sharegewalt erhaltet ihr in unserer Handreichung „Wenn Sexting zu sexualisierter Gewalt wird“. Link: psg.kjrs.de/03



Sexuelle Bildung

Auch um Angebote im Bereich der sexuellen Bildung gibt es einige Mythen und ist in einigen Zusammenhängen ein hochsensibles Thema. Wir treffen hier oft ein Spannungsfeld zwischen Elternrecht auf Erziehung (Artikel 6 Grundgesetz) und dem Recht von jungen Menschen auf Aufklärung und selbstbestimmter Entwicklung. In vielen Fällen ist es ratsam, die Erlaubnis der Eltern einzuholen, bevor man Angebote zur sexuellen Bildung macht, besonders wenn man mit jüngeren Jugendlichen oder Kindern arbeitet.

→ Unsere Handreichung „Sexuelle Bildung als Präventionsbaustein gegen sexualisierte Gewalt“ gibt euch einen rechtlichen sowie pädagogischen Überblick zum Thema Sexuelle Bildung. Link: psg.kjrs.de/04



→ Quelle: „Die Sexualität fährt mit ... Rechtliche Grundlagen zu den Themen Liebe, Sexualität, Sexuelle Bildung, geschlechtliche Vielfalt auf Freizeiten und Reisen für Kinder Jugendliche“, Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend NRW



Kindliche Sexualität

Sexualität gehört zum Leben von Menschen und ist viel mehr als Geschlechtsverkehr. Sexualität zeigt sich in Gefühlen, Beziehungen, Nähe und Liebe. Sie verändert sich und begleitet den Menschen von Geburt bis zum Tod.

Kindliche Sexualität ist ein natürlicher Teil dieser menschlichen Entwicklung. Kinder brauchen Raum für diese Entwicklung, aber auch Schutz vor sexuellen Erfahrungen, die nicht ihrem Alter entsprechen.

Die Sexualität von Kindern unterscheidet sich grundlegend von der Sexualität Erwachsener, auch wenn manches ähnlich aussieht.

Kindliche Sexualität ist spielerisch, unbewusst und nicht auf Geschlechtsorgane fokussiert. Kinder erforschen neugierig ihren Körper, ihre Gefühle und ihre Beziehungen, ohne zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und Sexualität zu unterscheiden. Von Geburt an brauchen Kinder Nähe, Berührung und Geborgenheit. Sie saugen, fühlen, streicheln, schmecken, hören und riechen. Später erkunden sie in Körpererkundungs- und „Doktorspielen“ sich selbst und andere Kinder, ohne die Bedeutung, die Erwachsene darin sehen könnten. Im Vergleich zu Erwachsenen haben Kinder einen offeneren Umgang mit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, da sie noch nicht so stark von traditionellen Normen geprägt sind.

Um eine positive sexuelle Entwicklung zu fördern, braucht es einen offenen und altersgerechten Dialog über Sexualität in Form von sexueller Bildung. Dies fördert die Prävention von sexualisierter Gewalt: Ein gesundes Erleben ihrer Sexualität hilft Kindern, ein Gefühl für ihren Körper zu entwickeln sowie ihre eigenen Grenzen und die anderer Menschen wahrzunehmen, sich auszudrücken und Grenzverletzungen zu benennen.

→ Quelle: Ulli Freund & Dagmar Riedel-Breidenstein „Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention“

Psychosexuelle Entwicklung

Entwicklungsphase	Typische Merkmale
Pränatal (vor der Geburt)	<ul style="list-style-type: none"> • erste Sinneseindrücke, z. B. vertraute Geräusche, Nuckeln am Daumen
1. Lebensjahr (orale Phase)	<ul style="list-style-type: none"> • intensiver Körperkontakt • Mund als wichtigstes Sinnesorgan: Saugen an Brust Nuckel, Daumen • Urvertrauen wird aufgebaut • Erektion des Penis, Vulva wird feucht
2.-3. Lebensjahr (anale Phase)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Bewusstseins für die eigene Geschlechtsidentität • Wahrnehmung von Geschlechtsmerkmalen • Urvertrauen wird ausgebaut • Beherrschung des Schließmuskels, Stolz auf Eigenleistung • Schau- und Zeigelust der Genitalien • Selbstbefriedigung • Lernen der Begriffe für Geschlechtsorgane
4.-5. Lebensjahr (genitale Phase)	<ul style="list-style-type: none"> • Streben nach Eigenständigkeit • erste Schamgefühle • Fragen zu Geburt und Sexualität • Entdeckung des eigenen Körpers durch „Doktorspiele“ • Ausprobieren vorgelebter Rollen • erste Freund*innenschaften
6.–10. Lebensjahr (Latenzzeit)	<ul style="list-style-type: none"> • erste Verliebtheit • ausgeprägte Schamgefühle • verstehen Zusammenhang zwischen Sexualität und Lust • oft gleichgeschlechtliche Freundschaften
11.-13. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • körperliche Veränderungen • Körperbehaarung, Bartwuchs • Menarche, erster Samenerguss • erster Kuss, erste Beziehung • Fragen zu Sexualität, Verhütung, erstes Mal • Provokation durch sexualisierte Sprache • Entwicklung von Eigenständigkeit
14.-18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Schnelle körperliche und emotionale Veränderungen • Interesse an Beziehungen und Sexualität • Orientierung an der Peergroup • häufig konflikthafte Abgrenzung zu den Eltern • kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper • Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, Orientierung (Krisen)

→ Quelle: Nach der Theorie der psychosexuellen Entwicklungsphasen von Sigmund Freud sowie Erik H. Erikson „Psychoanalyse und Entwicklungspsychologie“

Sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen

Statistiken¹ und Studien zeigen, dass sexualisierte Gewalt auch unter Kindern und Jugendlichen vorkommt. Man geht davon aus, dass 1/3 der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen von Menschen unter 21 Jahren ausgeübt wird.

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe unter Kindern können überall dort passieren, wo sie zusammenkommen. Sie zeichnen sich durch Unfreiwilligkeit, Machtgefälle und Geheimhaltungsdruck aus.

Unfreiwilligkeit

Wenn Kinder deutlich ablehnend reagieren und Nein sagt, ist Unfreiwilligkeit leicht erkennbar. Die Einschätzung der Freiwilligkeit erfordert eine differenzierte Betrachtung der Gruppendynamik und des aktuellen Status⁴ der einzelnen Kinder in der Gruppe. Durch Manipulation, Versprechungen oder Drohungen kann der Eindruck von Freiwilligkeit erweckt werden. Dabei kann der Wunsch betroffener Kinder nach Anerkennung und/oder Zugehörigkeit zur Gruppe oft eine entscheidende Rolle spielen.

Machtgefälle

Ein übergriffiges Kind missachtet den Willen des betroffenen Kindes oder ist nicht in der Lage, ihn zu erkennen. In dieser Situation kann das betroffene Kind seine Ablehnung weder zeigen, noch durchsetzen. Das übergriffige Kind nutzt dabei das bestehende Machtungleichgewicht aus. Macht entsteht zum Beispiel durch Unterschiede wie Alter, Körperkraft, Geschlecht, Behinderungen, Beliebtheit oder sozialen Status.

Geheimhaltungsdruck

Manchmal setzen Kinder, die übergriffig sind, das betroffene Kind unter Druck, etwas geheim zu halten. Dieser Druck tritt häufiger auf, je älter die übergriffigen Kinder werden, und deutet oft darauf hin, dass sie sich bewusst sind, etwas Verbotenes zu tun. In solchen Fällen kann das Geheimhalten

¹ z.B. Bundeskriminalamt (BKA) registrierte im Jahr 2023 insgesamt 16.375 Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern. Der Anteil tatverdächtiger Kinder und Jugendlicher lag bei rund 30 Prozent.

ein Hinweis auf sexuelle Übergriffe sein. Kinder, die Sexualität in ihrem Umfeld als Tabuthema erfahren, neigen jedoch auch dazu, einvernehmliche sexuelle Handlungen aufgrund von Scham- oder Schuldgefühlen geheim zu halten.

Überschwang, Machtdominanz, Nachahmung von Sexualpraktiken der Erwachsenen

Manche Übergriffe geschehen unbeabsichtigt beim Spielen. Andere beginnen einvernehmlich, werden im Verlauf aber unangenehm – das nennt man Übergriffe im Überschwang. Auch hier ist es wichtig, einzugreifen. Es gibt zudem gezielte Übergriffe, bei denen ein Kind seine Macht ausnutzt. Diese Übergriffe nehmen mit steigendem Alter zu und zeigen sich auch in Handlungen, die erwachsenen Sexualpraktiken ähneln, aber für Kinder nicht angemessen sind.

→ Quelle: Ulli Freund & Dagmar Riedel-Breidenstein „Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention“

Sexualisierte Gewalt unter Jugendlichen

Auch Jugendliche begehen sexualisierte Gewalt in allen Formen und Abstufungen gegenüber Kindern und anderen Jugendlichen. Leider wird dies oft verharmlost, z. B. wenn Jungen beim Vorbeilaufen Mädchen auf den Hintern schlagen. Das ist ein Problem, denn unfreiwillige sexuelle Erfahrungen können Kinder und Jugendliche stark belasten und ihre Entwicklung negativ beeinflussen.

Im Gegensatz zu Kindern können Jugendliche ab 14 Jahren für ihr Handeln strafrechtlich verfolgt werden. Dabei spielen digitale Medien eine zunehmend größere Rolle, denn die Verbreitung von Pornografie und Nacktbildern, die durch Sexting entstanden sind, ist strafbar. Jugendliche müssen auch davor geschützt werden, Täter*innen zu werden.



Betroffene Kinder und Jugendliche benötigen Unterstützung

Sexualisierte Gewalt durch Kinder und Jugendliche können viele Ursachen haben. Oft haben sie selbst Gewalt erlebt, wurden vernachlässigt oder missbraucht. Auch eine strenge oder grenzenlose Erziehung in Bezug auf Sexualität sowie traditionelle Rollenbilder können dazu führen, dass sie unangemessenes Verhalten zeigen. Viele erwachsene Täter*innen wurden schon in jungen Jahren auffällig.

In der Präventions- und Interventionsarbeit ist es entscheidend, sowohl gewaltausübenden Kindern und Jugendlichen, als auch die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu betrachten.

Gewaltausübende Kinder und Jugendlichen, können Hilfe und Unterstützung benötigen, um ihr Verhalten zu ändern und die zugrunde liegenden Probleme zu adressieren. Gleichzeitig ist es wichtig, die Opfer zu schützen und ihnen die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen.

→ Lasst euch durch Fachberatungsstellen unterstützen! Anlaufstellen findet ihr auf Seite 31.

Täter*innen-Strategien

Sexualisierte Gewalt findet in einem erheblichen Teil der Fälle im sozialen Nahumfeld statt - also in vertrauten Beziehungen in der Familie, im Freundeskreis und in Institutionen – auch in Jugendverbänden kommt es zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dabei gehen Täter*innen oft sehr planvoll vor. Ihre Vorgehensweise ist häufig strategisch und gut durchdacht.

Wahl von Beruf/Ehrenamt und einer risikogefährdeten Organisation

Bevor Täter*innen zu uns in den Verband kommen, haben sie eine bewusste Wahl von Beruf oder Ehrenamt getroffen, um ohne Verdacht zu erregen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu haben. Gerade die besondere Vertrauensstellung, die in Jugendverbänden besteht, kann für Tätern*innen besonders interessant sein. Weiterhin informieren sich Täter*innen im Vorfeld sehr genau über potenzielle Organisationen. Dabei fällt ihre Wahl auf eine risikogefährdete Organisation, z.B. ein Verband ohne Schutzkonzept und Präventionsarbeit.

Erschaffen eines positiven, vertrauenswürdigen Images

Täter*innen setzen alles daran, sich in der Institution als verantwortungsbewusste, hilfsbereite und vertrauenswürdige Person darzustellen, um einen aufkommenden Verdacht zu verhindern. Durch den Aufbau einer besonderen Stellung wollen sie sich schwer angreifbar und unentbehrlich machen.

Schaffen von Gelegenheiten

Täter*innen schaffen Gelegenheiten für ihre Übergriffe. Sie bauen sich z.B. eigene Verantwortungsbereiche und Räume auf wie z.B. eine Holzwerkstatt. Sie bringen die Opfer in eine Situation, in der sie mit ihnen alleine sind, ein sogenannter 1:1-Kontakt wie z.B. vertrauliche Beratungsgespräche, gemeinsam zum Einkaufen fahren, Nachhilfeunterricht oder besondere Sportförderung.

Vernebelung der Betroffenen

Um die Betroffenen weiter zu manipulieren, werden Täter*innen versuchen, die sexuellen Übergriffe so zu normalisieren, dass die Vorgänge „natürlich“ sind oder „andere Erwachsene das auch so machen“.

Oft werden die Betroffenen von anderen Kindern und Jugendlichen isoliert und die sexuellen Übergriffe in einen Akt der besonderen Zuneigung umgedeutet. Dies äußert sich darin, dass die Betroffenen oft »Lieblingskinder« sind, was innerhalb der Gruppe zu Spaltungen, Neid und Eifersucht und Ausschluss der Betroffenen führt. Der Wunsch der Betroffenen nach Aufmerksamkeit und Zuneigung wird durch die Täter*innen pervertiert, indem eine emotionale Abhängigkeit vorgefälscht und als Druckmittel ausgenutzt wird.

Die Betroffenen werden verantwortlich dafür gemacht, die Vorfälle zu verbergen und dafür schuldig gemacht, wenn andere von den Übergriffen erfahren und dadurch den Täter*innen etwas „Schlechtes“ antun. Betroffene werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

Weitere manipulative Techniken der Täter*innen sind, Schuld- und Schamgefühle zu erzeugen oder vermeintliche Folgen anzudrohen, um die Betroffenen zum Schweigen zu bringen. Oft wird ihnen eine aktive Beteiligung unterstellt, z.B. „Schau dir an, wie andere sich verhalten – du bist viel zu aufdringlich, du hättest es doch wissen müssen, dass deine Eltern vorehelichen Sex verteufeln“.

Auch die Verwendung von Drogen, Alkohol und Medikamenten wird genutzt, um die Wahrnehmung der Betroffenen zu manipulieren.

Die Tat vertuschen und Widerstand brechen

Wenn Täter*innen das Gefühl haben, dass ihre Handlungen möglicherweise aufgedeckt werden könnten, reagieren sie in der Regel mit einem starken Bedürfnis nach Kontrolle und versuchen, ihre Spuren zu verwischen (z.B. Löschen von Chatverläufen), um sich selbst zu schützen. Ihr Verhalten wird oft von Angst, Wut oder Panik geprägt, da sie



befürchten, mit den Konsequenzen ihrer Taten konfrontiert zu werden.

Täter*innen können Drohungen oder Einschüchterungen einsetzen, um sowohl die Opfer als auch Dritte zum Schweigen zu bringen. Diese Taktiken können sowohl physische als auch psychische Bedrohungen umfassen.

Sie versuchen häufig, das Geschehen herunterzuspielen, zu leugnen oder zu rationalisieren. Sie könnten die Schwere ihrer Taten abmildern, indem sie sagen, es sei ein Missverständnis. Gleichzeitig wird die Glaubwürdigkeit der Betroffenen untergraben, die Betroffenen werden als „verwirrt“ oder „aufmerksamkeitsbedürftig“ dargestellt.

Täter*innen können auch versuchen, die Betroffenen emotional zu manipulieren, indem sie sich entschuldigen, versichern, dass es nie wieder passieren wird, um die Betroffenen zu beruhigen. Sie könnten auch Kooperationsbereitschaft zeigen, leichte Formen der sexuellen Übergriffe zugeben und anbieten, sich selbst bei der Polizei zu melden oder ein therapeutisches Angebot in Anspruch zu nehmen.

Gern stellen sie sich auch als Opfer ihrer Selbst dar und appellieren an Mitgefühl oder stellen sich selbst als Opfer dar, die in irgendeiner Weise missbraucht oder betrogen wurden, um von ihren eigenen Taten abzulenken. Einige Täter*innen versuchen möglicherweise, sich der Situation zu entziehen, indem sie die Umgebung wechseln oder sich von den betroffenen Personen distanzieren.

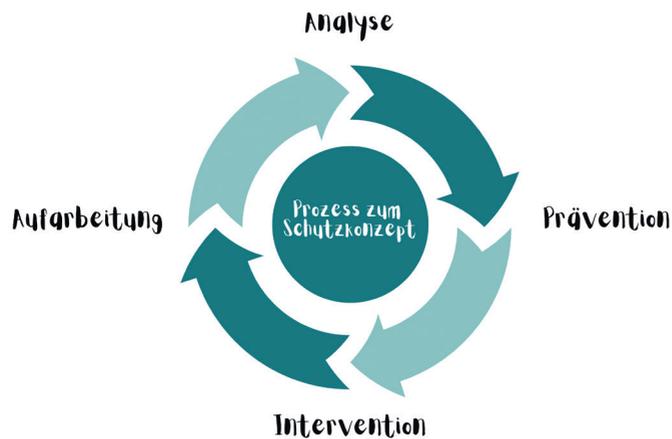
Um den Strategien von Täter*innen entgegenzuwirken, entwickeln Jugendverbände, aber auch andere Institutionen, wie Schulen, Sportvereine oder Kirchen, Schutzkonzepte.

→ Quelle: Ursula Enders (Hrsg.) „Grenzen achten. Schutz vor sexuellen Missbrauch in Institutionen.“



Der Schutzprozess zum Schutzkonzept

Schutzkonzepte⁴ entstehen durch kreative und beteiligungsorientierte Organisationsentwicklungsprozesse. Ein Schutzkonzeptprozess zeichnet sich durch verbandsspezifische Maßnahmen und Aktivitäten aus, die der Analyse von Gefährdungssituationen dienen, strukturelle Prävention implementieren sowie Intervention und Aufarbeitung von möglichen Unsicherheiten oder konkreten Vorfällen verstärken sollen.



→ In unserer Handreichung „Der Schutzprozess zum Schutzkonzept“ beschreiben wir den Prozess genauer: Wie startet man den Schutzprozess? Was sind die ersten Schritte und wie setzt man weitere Präventionschritte um?
Link: psg.kjrs.de/o6



→ Quelle: M. Wolf, W. Schröder, J.M. Fegert (Hrsg): „Schutzkonzepte in Theorie und Praxis. Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch.“

¹ Schutzkonzept ist kein Rechtsbegriff. Der Begriff kommt aus der Praxis und meint in dieser Broschüre ein Konzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt

Schutzkonzepte sollen eine präventive und reaktive Strategie bieten, die sexualisierte Gewalt verhindert, den Betroffenen hilft und den Verantwortlichen klare Handlungsrichtlinien gibt. Die Verantwortung für den Kinderschutz tragen die Erwachsenen im Verband – insbesondere die Vorstände als Leitungsgremium.

Eine neue Organisationskultur muss her!

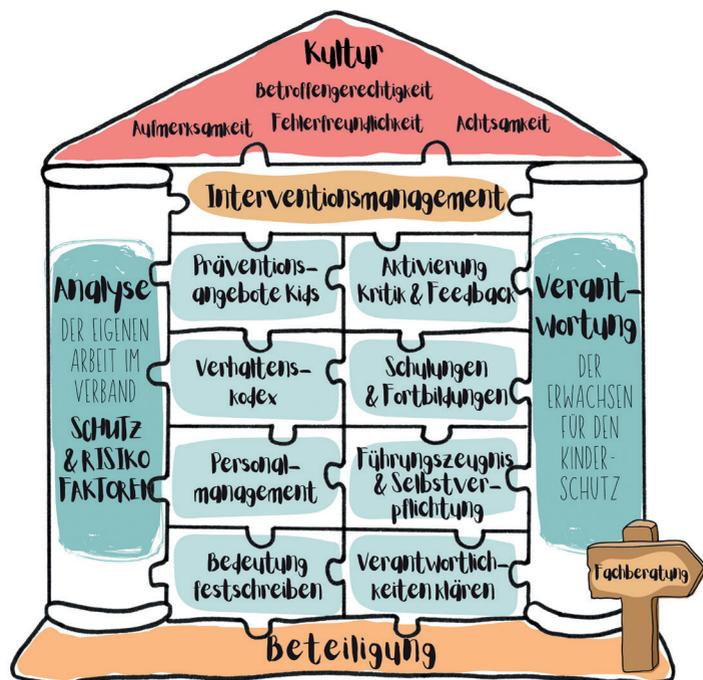
Im Mittelpunkt des Schutzprozesses stehen neben zahlreichen strukturellen Erneuerungen tiefgreifende Reflexions- und Veränderungsprozesse innerhalb der Organisationskultur.

Unter **Kultur der Aufmerksamkeit** verstehen wir einen Wandel des Bewusstseins und der Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt im eigenen Verband. Es geht darum, Sensibilität für dieses Thema im Verband zu schaffen, um sexualisierte Gewalt in ihrer ganzen Dimension zu erkennen und zu verhindern.

Mit einer **Kultur der Achtsamkeit** verstehen wir eine entstehende Haltung und Praxis, die von einem respektvollen, sensiblen und achtsamen Umgang miteinander geprägt ist. Es geht darum, aufeinander zu achten, die Grenzen anderer zu respektieren und sich bewusst zu sein, wie Handlungen und Worte auf andere wirken können. Diese Kultur fördert ein Klima, in dem sexualisierte Gewalt entgegengewirkt wird, indem präventiv auf die Signale und Bedürfnisse von Menschen geachtet wird.

Betroffenengerechtigkeit stellt die Betroffenen in den Mittelpunkt. Betroffenengerechtigkeit bedeutet, dass die Rechte, die Würde und die Bedürfnisse von Betroffenen von sexualisierter Gewalt geachtet und respektiert werden. Sie ist eine wesentliche Grundlage für eine wirksame Prävention von sexualisierter Gewalt, weil sie dazu beiträgt, dass sich die Betroffenen in ihrer Gemeinschaft sicher fühlen und unterstützt werden. Indem der Verband betroffenengerecht agiert, kann das Vertrauen in die Organisation gestärkt und das Risiko weiterer Vorfälle reduziert werden.

Eine **offene Kommunikations- und Fehlerkultur** schafft ein Umfeld im Verband, in dem Menschen sich sicher fühlen, Fehler zuzugeben, über problematische Verhaltensweisen zu sprechen und Verantwortung zu übernehmen. Dies fördert ein respektvolles Miteinander, verhindert das Schweigen und den Täter*innenschutz und ermöglicht eine kontinuierliche Reflexion und Verbesserung der Präventionsarbeit.



Beteiligung als grundlegendes Fundament für den Kinderschutz

Um die Effektivität von Schutzmaßnahmen zu steigern müssen wir uns die grundlegenden Fragen stellen, wie die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Alltag realisiert werden kann und wie sie in den Schutzprozess eingebunden werden.

Beteiligung muss als grundlegendes Fundament für den Kinderschutz verstanden werden, weil sie sicherstellt, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet werden und ihre Positionen und Bedürfnisse in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Es geht darum, dass Kinder und Jugendliche aktiv in ihre eigene Lebensgestaltung einbezogen werden und dass ihre Meinungen und Wünsche gehört und respektiert werden.

Im Rahmen des Kinderschutzes hat Beteiligung mehrere wichtige Funktionen:

Stärkung der Selbstbestimmung: Kinder und Jugendliche haben das Recht, an Entscheidungen teilzuhaben, die ihr Leben betreffen. Beteiligung fördert ihre Selbstbestimmung und ermöglicht es ihnen, für ihr eigenes Wohl einzustehen.

Förderung von Respekt und Würde: Indem Kindern und Jugendlichen eine Stimme gegeben wird, werden ihr Wert und ihre Würde anerkannt. Sie erleben, dass ihre Meinung zählt, was ihr Selbstbewusstsein stärkt und Vertrauen in die Schutzmechanismen fördert.

Prävention von Machtmissbrauch: Beteiligung baut Machtasymmetrien ab und somit die Gefahr, dass Macht- und Autoritätspositionen ausgenutzt werden können. Insbesondere Beteiligung in Form von Beschwerde, verringert die Wahrscheinlichkeit, dass Machtmissbrauch unentdeckt bleibt, denn Kinder und Jugendliche wissen, dass sie gehört werden und dass es Anlaufstellen für ihre Sorgen gibt.

Erhöhung der Schutzwirkung: Wenn Kinder in Entscheidungen über ihren Schutz einbezogen werden, können potenzielle Risiken und Gefährdungen besser erkannt und verhindert werden. Kinder und Jugendliche sind oft die ersten, die Missstände oder Probleme in ihrem Umfeld wahrnehmen.

→ Möchtet ihr eure Beteiligungsstrukturen verbessern oder habt Fragen zum Thema Beteiligung, dann meldet euch bei der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Sachsen:
www.kinder-jugendbeteiligung-sachsen.de



Bausteine für eine nachhaltige Prävention

Konkrete Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt ergeben sich aus dem Wissen um Täter*innen-Strategien und den jeweiligen Gefährdungsanalysen der Organisation und/oder ihren Veranstaltungsformaten. So entstehen konkrete Projekte, die nach und nach gemeinsam in einer Organisation entwickelt und umgesetzt werden, sodass ein Schutzkonzept entsteht und in die Struktur der Organisation implementiert werden kann.

In diesem Zusammenhang möchten wir die wesentlichen Bausteine eines Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt benennen. Die folgenden Bausteine sind darauf ausgelegt, einen sicheren Raum zu schaffen, Risikofaktoren zu minimieren und bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt schnell und angemessen handeln zu können.

- Bedeutung des Kinderschutzes in Satzung, Leitbildern, Beschlüssen und Positionierungen festschreiben
- Personalverantwortung nutzen & Verantwortlichkeiten im Kinderschutz festlegen
- Führungszeugnisse und Selbstverpflichtungen verbindlich abrufen
- Verhaltenskodex im Team und mit Kindern und Jugendlichen entwickeln
- Aus- und Fortbildungen anbieten
- Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche anbieten
- Beteiligung leben
- Beschwerdeverfahren regeln: Aktivierung von Feedback & Kritik, Beschwerdewege ermöglichen
- Verfahren für Kinderschutzfälle festlegen (Interventionsmanagement)
- Kooperationen mit Fachberatungsstellen eingehen



→ Begleitend zu dieser Broschüre gibt es unsere Handreichung „Bausteine für eine nachhaltige Prävention gegen sexualisierte Gewalt“. Hier beschreiben wir kurz und prägnant die Präventionsbausteine.
Link: psg.kjrs.de/o8

→ Quelle: Kampagne Gemeinsam gegen Missbrauch, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Habt ihr Fragen oder braucht Unterstützung bei der Erstellung eures Schutzkonzeptes?



Der KJRS berät und begleitet seine Mitgliedsorganisationen bei der Erstellung von Schutzkonzepten.

Bist du von sexualisierter Gewalt betroffen oder hast du einen Verdacht, dass jemand von sexualisierter Gewalt betroffen ist?



Diese Anlaufstellen helfen dir eine passende Fachberatungsstelle zu finden.

Kontakt

KJRS

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.
Saydaer Straße 3, 01257 Dresden

Tel.: 0351 – 316 79 0

Mail: info@kjrs.de

Web: <https://kjrs.de>